

## **STELLUNGNAHME DES FRAUENPOLITISCHEN RATES LAND BRANDENBURG**

**Zum vorliegenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion „Gesetz zur Chancengerechtigkeit bei der politischen Teilhabe (Brandenburgisches Chancengerechtigkeitsgesetz – BbgChG)“**

Der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg (FPR) vereint als Landesverband 23 Mitgliedsorganisationen aus ganz Brandenburg. Er vertritt insgesamt ca. 300.000 Wählerinnen im ganzen Land.

Die Aufgabe des FPR ist es, sicher zu stellen, dass die spezifischen Erfahrungen von Frauen als Querschnittsthema in allen Politikfeldern gleichermaßen berücksichtigt werden. Dafür ist es wichtig, dass Frauen in allen Politikfeldern vertreten sind, und zwar in einem Ausmaß, welches es ihnen erlaubt, Themen hörbar einzubringen. Unser erklärtes Ziel ist es, in politischen Gremien Parität herzustellen und so eine angemessene Repräsentation von Frauen in der Politik zu erreichen.

Das Ziel des Entwurfs des „Gesetz zur Chancengerechtigkeit bei der politischen Teilhabe“ ist es, die politische Partizipation von Frauen im Land Brandenburg zu erhöhen - insbesondere auf der kommunalen Ebene. Damit geht der Entwurf erste wichtige Schritte, um auch für die kommunale Ebene Maßnahmen zu schaffen, die den Anteil weiblicher Mandatsträgerinnen erhöhen können: Monitoring und bessere Rahmenbedingungen

### MONITORING

Sehr vielversprechend finden wir die jeweiligen Vorgaben für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Artikel 1, Punkt 3.) und die Landesregierung (Artikel 2, Punkt 2.), die Wahlen im Nachgang geschlechtsspezifisch zu analysieren. Hier gibt es bisher eine Forschungslücke, die durch das Monitoring geschlossen würde und durch das die wissenschaftlichen Handlungsgrundlagen spezifisch für die Brandenburger Situation geschaffen würden.

Um zielgerichtet und lösungsorientiert politisch intervenieren zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Grundlage aus Daten und Fakten für den Brandenburgischen Kontext, wie z.B. quantitative und qualitative Begleitforschungen im Rahmen der Kommunalwahlen und Landtagswahlen:

- zur Rolle der Nominierungsverfahren von Parteien und weiteren Wahlvorschlagstragenden: z.B. Monitoring Kandidierenden-Aufstellung (Praxen und Ergebnisse)
- zur Rolle der Wählenden: Wahl von Kandidatinnen, Kandidaten und ggf. Angehörigen des Dritten Geschlechts (Einstellungen und Verhalten)

Durch den „Ersten Paritätsbericht“ (Landesregierung Rheinland-Pfalz 2015) beispielsweise kann für die rheinland-pfälzischen Kommunalwahlen 2014 sehr erhellend nachvollzogen werden, wie sich die Frauenanteile an den verschiedenen „Stationen“ auf dem Weg zum Mandat entwickeln: von den innerparteilichen Bewerbungen um Kandidaturen über die innerparteilichen Kandidatinnen-Anteile bis hin zur Wahl der Mandatsträgerinnen durch die Wähler\*innen. Dadurch wird empirisch sichtbar, an welchen Stellen die Frauen „verloren“ gehen und welche Maßnahmen die größte Wirksamkeit für die Erhöhung der Frauenanteile unter den Mandatsträgerinnen versprechen. Der FPR empfiehlt, die Station der *innerparteilichen Bewerbung um eine Kandidatur* in der statistischen Erfassung zu berücksichtigend, um ein vollständiges Bild zu erhalten.

## ZUM BEDARF FLANKIERENDER MAßNAHMEN

Für die Berufspolitik im Landtag stehen genügend Bewerberinnen um Kandidaturen auf Wahllisten bzw. für Kreiswahlvorschläge zur Verfügung. Deshalb ist eine Regulierung der paritätischen Aufstellung von Wahllisten – und in einem nächsten zu gehenden Schritt auch der Kreiswahlvorschläge – die passgenaue und folgerichtige Maßnahme, um den Frauenanteil im Brandenburger Landtag zu erhöhen.

Für das kommunalpolitische Ehrenamt muss jedoch durchaus auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Bewerberinnen um Kandidaturen erhöht werden. Deshalb muss es auf der kommunalen Ebene neben der Regulierung der paritätischen Aufstellung der Wahllisten auch um die Schaffung von Rahmenbedingungen gehen, die die grundsätzliche *Machbarkeit* des kommunalpolitischen Ehrenamtes für Frauen (und auch für Männer) mit Fürsorgepflichten für Kinder und/oder mit Erwerbsverpflichtungen überhaupt möglich machen. Ein Status als Alleinerziehende, der durchschnittlich deutlich höhere Anteil an unbezahlter Sorgearbeit für Frauen oder die Angewiesenheit auf öffentliche Verkehrsmittel dürfen keine Hinderungsgründe für kommunalpolitisches Engagement darstellen. Eine Veränderung der Rahmenbedingungen kann mittelfristig nicht nur zu höherer Beteiligung von Frauen, sondern auch zu einer besseren Vertretung verschiedener Berufsgruppen in kommunalen Gremien führen.

Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzentwurfs sehen solche Maßnahmen vor und werden vom FPR ausdrücklich begrüßt.

## BESSERE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR KOMMUNALES EHRENAMT

Artikel 3 soll sicherstellen, dass für den Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes, also für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, ein kommunalpolitisches Mandat nicht zu Nachteilen beim Zugang zu Fort- und Weiterbildung führt (§11) und durch individuelle Arbeitszeit- und Arbeitsortgestaltung (§19) unterstützt wird.<sup>1</sup> Diesem Artikel stimmen wir durchweg zu. Jedoch möchten wir zu bedenken geben, dass der Gesetzgeber auch Mittel und Wege finden sollte, den kommunalpolitisch Engagierten, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine vergleichbare Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

Artikel 4 soll sicherstellen, dass kommunalpolitische Mandatsträger\*innen die durch das Ehrenamt entstehenden finanziellen Aufwendungen erstattet bekommen: zum einen für den Verdienstaufschlag und – jetzt neu – für eine Kinderbetreuung. Gerade die Erstattung von Kinderbetreuungskosten kann für Frauen (und auch für Männer) mit Fürsorgepflichten ein Türöffner für ein so umfangreiches kommunalpolitisches Engagement wie ein Mandat sein.

Damit die durch Artikel 4 angedachten Möglichkeiten aber tatsächlich verbindlich umgesetzt werden, sollte auch ihre genaue Umsetzung in der Kommunalverfassung geregelt werden. Beispielsweise mit folgendem ergänzenden Satz: „Wie dieser Anspruch auf Erstattung von kommunalpolitischen Mandatsträger\*innen seitens der Kommune eingelöst wird, wird in der jeweiligen Satzung bzw. Geschäftsordnung der Kommune definiert.“ Hier muss es transparente, einheitliche und unkomplizierte Verfahren geben.

## DIE UNWIRKSAMKEIT VON SOLL-REGELUNGEN

Nicht zustimmen können wir den vorgeschlagenen unverbindlichen Soll-Regelungen für die Aufstellung der Kandidaturen (Artikel 1, Punkt 1; Artikel 2, Punkt 1.). Diese sind aus unserer

---

<sup>1</sup> In diesem Artikel bekommt der Gesetzentwurf neben der Förderung des kommunalpolitischen Ehrenamts für Frauen einen weiteren Fokus: nämlich die Förderung der Vereinbarkeit von Fort- und Weiterbildung (§11) und von regulärer Arbeit (§19) mit Fürsorgepflichten. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sollte die Förderung der besseren Vereinbarkeit von Beruf bzw. Aufstieg und Fürsorge im öffentlichen Dienst sich nicht auf diese beiden Aspekte beschränken. Wenn dieses Ziel angestrebt wird, was der FPR sehr begrüßen würde, dann sollte das Landesgleichstellungsgesetz diesbezüglich umfassend novelliert werden.

Sicht, und aus wissenschaftlicher Sicht, *nicht* geeignet, um das Ziel des Gesetzes zu erreichen: Chancengerechtigkeit bei der politischen Teilhabe (u.a. FPR 2018: S. 6).

Laut Paritätsbericht (Landesregierung Rheinland-Pfalz 2015) ist der Frauenanteil in den kommunalen Vertretungen nach Einführung der Soll-Regelung für die Wahl 2014 um lediglich 1,4 Prozent gestiegen. Der Bericht kommt zu einem eindeutigen Ergebnis: Soll-Regelungen führen zu keiner erheblichen Steigerung des Frauenanteils in politischen Entscheidungsgremien.

Nach Einführung von Soll-Regelungen in Baden-Württemberg stieg der Frauenanteil in den kommunalen Vertretungen um 2 bis 3 Prozent. (Lukoschat/Belschner 2017: S. 23) Auch hier kann nicht von einem auffälligen Aufwärtstrend beim Frauenanteil gesprochen werden.

Für die Landesebene wurde der Diskurs um Soll- vs. Muss-Regelungen im Rahmen des Durchsetzungsprozesses des Parité-Gesetzes bereits geführt und zugunsten verbindlicher gesetzlicher Regelungen für die Aufstellung der Wahllisten entschieden. Somit sind die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen zum Artikel §24 Abs. 3 des Brandenburgischen Wahlgesetzes aus unserer Sicht zu diesem Zeitpunkt obsolet.

Für die kommunale Ebene steht diese Debatte noch aus und wird hoffentlich vom Landtag genauso umfassend geführt werden wie für die Landesebene.

Der Gesetzentwurf liefert zwei Argumente für die in Artikel 1 Punkt 1. vorgeschlagene Änderung von §28 Kommunalwahlgesetz, die sich jedoch leicht entkräften lassen:

- zum einen die vermeintliche Verfassungswidrigkeit von verbindlichen gesetzlichen Regelungen
- zum anderen die vermeintliche Wirksamkeit von Soll-Regelungen: „Eine Soll-Vorschrift bietet Parteien, politischen Vereinigungen und Gruppen die Möglichkeit, interne Strukturen schrittweise neu zu organisieren und anzupassen. Außerdem können im Zuge dessen weitere Vorschläge zur verbesserten Teilhabe von Frauen an politischen Entscheidungen, beispielsweise Änderungen von Sitzungszeiten, aber auch verbesserte Kinderbetreuung, umgesetzt werden.“

Zum ersten Argument: Eine Verfassungswidrigkeit von gesetzlich verbindlichen Paritätsregelungen ist bislang ungeprüft und ungeklärt (u.a. FPR 2018: S. 9).

Zum zweiten Argument: Diese Möglichkeit hatten Parteien ausreichend. Soll-Vorschriften ändern an diesem bisherigen unwirksamen Prinzip der Freiwilligkeit nichts, deshalb wird diese

Möglichkeit zu keiner der angeführten und wünschenswerten notwendigen Änderungen (Anpassung und Neuorganisation parteiinterner Strukturen etc.) führen. Die formulierten notwendigen Änderungen unterschreiben wir, jedoch werden Soll-Vorschriften sie nicht bewirken.

Eine Änderung des Kommunalwahlrechts macht daher nur mit verbindlichen Muss-Regelungen Sinn, um die gewünschte Chancengerechtigkeit herzustellen. Unterstützend braucht es flankierende Maßnahmen zur Änderung der kommunalpolitischen Kultur, z.B. durch die Finanzierung von Modellprojekten o.ä.

Die Erfahrung zeigt: Freiwillige Maßnahmen in Politik und Wirtschaft haben kaum positive Auswirkungen, verpflichtende gesetzliche Quoten hingegen schon. Ein entsprechendes Parité-Gesetz für die kommunale Ebene wird Verantwortungsträgerinnen und –träger dazu veranlassen, Frauen gezielt zu gewinnen und die gegenwärtigen strukturellen und kulturellen Hürden für ein Engagement als politische Mandatsträgerin zu verringern bzw. zu beseitigen.

Dr. Uta Kletzing und Laura Kapp, 02.04.2019

#### Literatur:

- FPR 2018: Stellungnahme des Frauenpolitischen Rates Land Brandenburg zum Bericht der Landesregierung „Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht“, Download: [https://frauenpolitischer-rat.de/wp-content/uploads/2015/05/Paritaet-BB\\_Stellungnahme-FPR\\_181107.pdf](https://frauenpolitischer-rat.de/wp-content/uploads/2015/05/Paritaet-BB_Stellungnahme-FPR_181107.pdf)
- Landesregierung Rheinland-Pfalz 2015: Erster Paritätsbericht. Politische Teilhabe von Frauen und Männern bei den allgemeinen Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in Rheinland-Pfalz (§ 73 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz), Drucksache 16/5288, Download: [https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Frauen\\_und\\_Politik/Erster\\_Paritaetsbericht.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Frauen_und_Politik/Erster_Paritaetsbericht.pdf)
- Lukoschat/Belschner 2017: Macht zu gleichen Teilen. Ein Wegweiser zu Parität in der Politik, Download: [https://www.eaf-berlin.de/fileadmin/eaf/Publikationen/Dokumente/Wegweiser\\_zu\\_Parit%C3%A4t\\_in\\_der\\_Politik\\_web.pdf](https://www.eaf-berlin.de/fileadmin/eaf/Publikationen/Dokumente/Wegweiser_zu_Parit%C3%A4t_in_der_Politik_web.pdf)

**Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e.V.**

Charlottenstraße 121 | 14467 Potsdam

Telefon (0331) 280 35 81 | Fax (0331) 240 072

E-Mail: [kontakt@frauenpolitischer-rat.de](mailto:kontakt@frauenpolitischer-rat.de) | Internet: [www.frauenpolitischer-rat.de](http://www.frauenpolitischer-rat.de)